

Vorteil Arbeitsunfall?

Unter Behinderten und dort insbesondere Verunfallten ist häufig die Rede von einer Mehrklassengesellschaft. Zum einen gibt es die Gruppe der BGler, also derjenigen, die einen Arbeitsunfall erlitten haben und zum anderen die, denen in der Freizeit etwas zugestoßen ist (letztere Gruppe ist wiederum zu unterteilen in diejenigen, die selbstverschuldet und diejenigen, die fremdverschuldet verunfallt sind. Dies soll jedoch Thema eines späteren Artikels sein).

Die im Leben lauenden Gefahren sind vielfältig und mithin auch die Möglichkeiten, zu verunfallen. Die Umstände des Unfalls sind unter anderem auch juristisch von Belang, weil es verschiedene Möglichkeiten von Kostenträgern gibt. Als zu beneiden werden unter Betroffenen in der Regel diejenigen angesehen, die einen Arbeitsunfall erlitten haben. Dies hat nämlich zur Konsequenz, dass sie in den Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaften fallen und diesen gegenüber weitgehende Ansprüche haben. Sogenannte BGler sind, was die Heilbehandlung und insbesondere die Hilfsmittelversorgung angeht, in vielen Teilaspekten gegenüber normalen Kassenpatienten oder auch privat Krankenversicherten privilegiert. So werden beispielsweise anstandslos Sportrollstühle und Handbikes gezahlt. Daneben besteht im Bereich des Behinderungsmehrbedarfs Anspruch auf Erstattung erhöhten Kleiderverschleißes, erhöhten Flüssigkeitsbedarfs, Urlaubsbegleitung und sogar Urlaubszuschuss als solchem. Ferner werden natürlich für den Fall des Verlustes der Erwerbsfähigkeit Renten gezahlt. Auch der Anspruch auf Pflegegeld ist höher als in der gesetzlichen Pflegeversicherung. Des Weiteren werden aus der gesetzlichen Unfallversicherung weitgehende Rehabilitationsmaßnahmen zur eventuellen Wiedereingliederung in das Arbeitsleben gewährt. Ferner werden Verletztengeld oder Übergangsgeld gezahlt. Bei tödlich verlaufenden Arbeitsunfällen gewährt die Berufsgenossenschaft Sterbegeld und eine Hinterbliebenenrente.

Dennoch ist die Frage des Vorteils mit einem Fragezeichen versehen. Nicht in allen Facetten ist es nämlich positiv, einen Arbeitsunfall erlitten zu haben. Das Gesetz sieht nämlich das sogenannte Haftungsprivileg vor. Da der Arbeitgeber die gesetzliche Unfallversicherung allein mit seinen Beiträgen finanziert (die anderen Zweige der Sozialversicherung werden auch aus Arbeitnehmerbeiträgen gespeist), soll er nach dem Willen des Gesetzes auf der anderen Seite nicht für Personenschäden haften. Dies bedeutet, dass zwar Sachschäden (zerstörte Kleidung oder andere Gegenstände) gegenüber dem Unternehmer oder anderen Betriebsangehörigen bei einem Arbeitsunfall geltend gemacht werden können, nicht jedoch Personenschäden. Konkret bedeutet dies, dass insbesondere ein Anspruch auf Schmerzensgeld

gegenüber dem Unternehmer oder anderen Betriebsangehörigen ausscheidet. Insbesondere bei schweren Unfällen mit dauerhaften Behinderungen kann es sich insoweit um einen großen sechsstelligen Betrag handeln.

Zugunsten des Verletzten gibt es aber auch davon wiederum Ausnahmen:

Zum einen kommt das Haftungsprivileg nicht demjenigen zugute, der vorsätzlich handelt. Wird mithin jemand in Ausübung seiner Arbeit von einem anderen absichtlich verletzt, steht ihm diesem gegenüber auch ein Anspruch auf Erstattung seines Personenschadens, mithin unter anderem des Schmerzensgeldes, zu.

Zum anderen haben Unfallopfer, die grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaften fallen, einen Anspruch auf Schmerzensgeld gegenüber dem Schädiger, wenn es sich um einen sogenannten Wegeunfall handelt. Dieser löst nämlich zum einen den Anspruch gegenüber der Berufsgenossenschaft aus. Zum anderen besteht jedoch die Möglichkeit den Schädiger, der in der Regel ein anderer normaler Verkehrsteilnehmer ist, in Anspruch zu nehmen. Diesem normalen Verkehrsteilnehmer, der also nicht Betriebsangehöriger des Arbeitgebers des Verunfallten ist, gegenüber kann natürlich auch Schmerzensgeld geltend gemacht werden. Es handelt sich bei dieser Gruppe um die sogenannten Wegeunfälle.

„Glücklich“ ist insoweit mithin, wer fremdverschuldet auf dem Weg zur Arbeit verunglückt.

Rechtsanwalt Thomas Reiche, LL.M.oec
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

(veröffentlicht in RehaTreff Heft Nr. 4/2014)